

Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. III.

Nr. 50.

18. Oktober 1884.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 *Franken*.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. Oktober 1884.)

Nachdem die Einspruchsfrist gegen den Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884, betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, unbenutzt abgelaufen ist, wurde derselbe vom Bundesrath in Kraft und vom 1. November 1884 an als vollziehbar erklärt.

Inserate.

Bekanntmachung.

Fridolin Schmid in Glarus hat als Unteragent der Auswanderungsagentur *Wirth-Herzog in Aarau* (Bundesblatt 1881, III, 616) zu fungiren aufgehört.

Bern, den 9. Oktober 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

**den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr
und**

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

(Vom 10. Oktober 1884.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und den bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1884 können, insofern sie ein dahoriges Gesuch bis Ende Februar 1884 gestellt haben, in die Landwehr übertreten:

- a) die Hauptleute, welche im Jahre 1849 geboren sind;
- b) die im Jahre 1852 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1884 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1852;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1852 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Behufs Erlass der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation nothwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens Mitte Dezember einzusenden.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:

- a. der Dragoner und Guiden, welche einzig die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben und alles Uebrige, also auch den Säbel, und die Trompeter das Musikinstrument, behalten;
- b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämmtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und entsprechender Nummer ihrer Einheit zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben oder nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1884 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1840, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1884 gestellt haben.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1884 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1840.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden;
- b) Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.
- c) Die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepioniere.

§ 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung oder seither gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 12. Die der in die Landwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommenen Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen) sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1840 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 10. Oktober 1884.

Schweizerisches Militärdepartement:
Hertenstein.

Schweizerische Nordostbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Publikation vom 10. Dezember 1883 bringen wir zur Kenntniß, daß die neuen belgisch-ostschweizerischen Gütertarife am 1. November 1884 in Kraft treten und hiedurch die bisherigen Tarifhefte I, II, III und IV vom 1. Juni, 1. Juli und 15. November 1881, ferner der Reexpeditionstarif ab Basel S. C. B. für Getreide aus Belgien, vom 1. März 1883, in Wegfall kommen.

Exemplare der neuen Tarife können vom 20. dies an bei unsern Stationen und dem Gütertariffbureau bezogen werden.

Zürich, den 16. Oktober 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Centralbahn.

Mit 20. d. Mts. tritt ein neuer Personen- und Gepäcktarif zwischen Stationen der Centralbahn und Aargauische Südbahn einerseits und Einsiedeln anderseits, in Kraft, wodurch der bisherige Tarif vom 15. Mai 1881 sammt Nachträgen aufgehoben und ersetzt wird.

Derselbe kann auf den Verbandstationen eingesehen werden.

Basel, den 13. Oktober 1884.

Das Direktorium.

Gotthardbahn.

Für die dem Spezialtarif III, beziehungsweise Ausnahmetarif 2 des schweizerisch-italienischen Gütertarifes zugewiesenen Holzsorten, welche auf Grund des genannten Tarifes vom 6. dieses Monats an in Luzern oder Rothkreuz in Quantitäten von mindestens 10,000 kg. pro Wagen oder für dieses Gewicht zahlend, zur Aufgabe gelangen, werden bis auf Weiteres gegen Einsendung der Originalfrachtbrieve folgende Taxen auf dem Rückerstattungswege gewährt:

	Chiasso transit	Pino transit
	Frachtsätze pro 1000 kg. in Franken.	
Luzern . . .	11. 40	10. —
Rothkreuz . . .	11. 70	10. 30

Luzern, den 15. Oktober 1884.

Die Direktion.

Westschweizerische Bahnen und Simplonbahn.

Mit 15. September 1884 sind Anhänge zum Ausnahmetarif Nr. 6 für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten ab Vallorbes transit, Verrières transit und Genf loco und transit, nach den Stationen der hauptsächlichsten schweizerischen Bahnen und vice-versa in Kraft gesetzt worden.

Exemplare dieser Anhänge kann man sich beim kommerziellen Dienst der unterzeichneten Direktion oder auf den Bahnhöfen verschaffen.

Lausanne, den 10. Oktober 1884.

Die Direktion der Westschweizerischen Bahnen
und der Simplonbahn.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Heu und Stroh für die im Laufe des Jahres 1884/85 auf dem Waffenplatz Thun abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, den Preis per metrischen Zentner berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Heu oder Stroh“ versehen, bis **25. Oktober nächsthin** dem eidg. Ober-Kriegs-kommissariat in Bern franko einzusenden.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariates in Thun und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 8. Oktober 1884.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszengnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Vésenaz (Genf). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Briefträger in Vivis (Waadt). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Briefträger in Pruntrut (Bern). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 4) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Dürgraben (Bern). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 5) Zwei Briefkastenleerer in Basel. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 6) Postkommis in Zürich.
- 7) Postablagehalter im Industriequartier Zürich.
- 8) Briefträger in Rapperswyl (St. Gallen). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 9) Postablagehalter und Briefträger in Ibach (Schwyz). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 10) Postablagehalter und Briefträger in Ranzo (Tessin). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
- 11) Telegraphist in Essertines (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. November 1884 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

} Anmeldung bis zum 31. Oktbr.
1884 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 1) *Revisor bei der Hauptzollstätte in Schaffhausen.* Anmeldung bis zum 21. Oktober 1884 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) *Telegraphist in Stein (St. Gallen).* Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Oktober 1884 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 3) *Büreaudiener beim Hauptpostbureau Genf.* Anmeldung bis zum 24. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 4) *Zwei Kondukteure für den Postkreis Neuenburg.* } Anmeldung bis zum 24. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 5) *Postablagehalter in Madretsch (Bern).* }
- 6) *Postkommis in Basel.* Anmeldung bis zum 24. Oktober 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 7) *Postverwalter in Buchs (St. Gallen).* } Anmeldung bis zum 24. Oktbr. 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 8) *Postkommis " " "* }
- 9) *Telegraphist in Zollbrück (Bern).* Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Oktober 1884 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 10) *Zwei Telegraphisten in Basel.* Gehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 22. Oktober 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1884
Date	
Data	
Seite	761-768
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 485

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.